

War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt?

Autor(en): **Schmid, Bernhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **20 (1940)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-74006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt?

Von *Bernhard Schmid*.

Aus der Hand des bekannten und verdienten Forschers Dr. F. E. Welty erschien auf Ende 1939 in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (II. Abteilung: Kanton Bern, I. Teil Stadtrechte, Bd. II. Das Stadtrecht von Bern II., Aarau 1939) als wertvolle Ergänzung und Erweiterung der bereits vor 38 Jahren erfolgten Veröffentlichung der Berner Handfeste von 1218 und des sog. Satzungenbuches die Publikation einer erst kürzlich in Wien neu aufgefundenen Handschrift der bernischen älteren Stadtsatzungen, sowie des sog. Stadtbuches. Über den überaus interessanten und wichtigen Inhalt des Bandes wurde in der Tagespresse bereits verschiedentlich und von berufener Seite eingehend berichtet und dort auch auf den bedeutenden Wert der neuen Veröffentlichung für die Kenntnis des älteren bernischen Stadtrechtes hingewiesen.

In der Einleitung zu diesem Bande äußert sich der verdiente Herausgeber erneut zu einigen Grundfragen der frühesten bernischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Seine Ausführungen bilden die Veranlassung zu den nachfolgenden Erörterungen.

I.

Es galt bisher als feststehend, daß Bern im Jahre 1191 von Herzog Berchtold V. von Zähringen auf ihm als Rektor in Burgund, d. h. als Inhaber und Verweser der Hoheitsrechte des Deutschen Königs und Reiches zur Verfügung stehenden, ehemals zum unmittelbaren königlichen Domanialland gehörenden Grund und Boden erbaut worden sei. Die alten Chronisten vom Anonymus Bernensis und von Konrad Justinger an sowie auch die gesamten späteren lokalhistorischen Darstellungen waren wenigstens darin einig, daß die Aarehalbinsel «im Sack» mitsamt der

kleinen Burg Nydegg zum großen «unmittelbaren Reichsgutskomplex» links der Aare gehört hätten. Wenn auch die Frage nach dem staatsrechtlichen Charakter des zähringischen Rektora tes in Burgund nicht restlos zu beantworten war, so neigte man doch allgemein dazu, darin eine Art Statthalterschaft oder Vicariat zu sehen. So fiel das Rektorat beim kinderlosen Tode Berchtolds V. im Jahre 1218 «ans Reich zurück», d. h. in die unmittelbare Verfügungsgewalt des damaligen deutschen Königs und Kaisers Friedrich II. von Hohenstaufen, der dasselbe seinem Sohne Heinrich übertrug.

Im Gegensatz zum Rektorat in Burgund und den diesem unmittelbar zugehörenden Reichsgütern und Reichsrechten fielen die zähringischen, aus dem ehemals rheinfeldischen Besitz her stammenden Eigen- und Erbgüter den zähringischen Privaterben — in unserer Gegend dem Grafen Ulrich von Kiburg, dem Gemahl Annas, der Schwester des verstorbenen Herzogs — zu. Freilich ist König Friedrich II. in der zähringischen Erbschaftsangelegenheit auch als Privaterbe aufgetreten und hat als solcher, soweit namentlich bekannt, Anspruch auf Güter im Breisgau und im Schwarzwald erhoben, ja sehr wahrscheinlich vorerst auch das zähringische Freiburg i. Br. an sich gerissen.

Es gab bisher darüber keinen Zweifel, daß, während das auf unmittelbarem Reichsgut gegründete Bern mit dem Rektorat unmittelbar an den König gelangte, die zähringische Schwesterstadt Freiburg i. Ue. an der Saane vom Vater des letzten Zähringer-Herzogs von Berchtold IV. auf herzoglichem Eigengut — was ihm nicht gehört hatte, mußte vom Eigentümer, der Abtei Payerne, nachträglich noch abgelöst werden — erbaut und infolgedessen im Jahre 1218 den zähringischen Privaterben, dem Grafen Ulrich von Kiburg und seiner Gemahlin, zugefallen sei. So sei Bern im Jahre 1218 zur Reichsstadt geworden, Freiburg i. Ue. dagegen eine gräflich kiburgische Landstadt.

Freiburg im Ue. blieb infolgedessen im Besitz der Kiburger Grafen, gelangte dann im Jahre 1277 durch Kauf in Habsburg-österreichischen und endlich Mitte des 15. Jahrhunderts in savoyischen Besitz, aus welchem die Stadt erst infolge der Bur-gunderkriege gelöst wurde.

Bern im Gegensatz dazu wurde, wie bereits erwähnt, 1218 staufische Reichsstadt und blieb unmittelbar beim Reich bis zum Untergang der staufischen Herrschaft. Es begab sich in der Zeit des Interregnums unter den Schutz des Herzogs von Savoyen, der ausdrücklich zusagen mußte, nur so lange seine Schutzherrschaft über Bern geltend zu machen, als kein neuer König ins Land käme. Als im Jahre 1273 Graf Rudolf von Habsburg zum Deutschen König gewählt worden war, hat ihm Bern in Basel gehuldigt, womit die savoyische Schutzherrschaft von selbst dahinfiel.

Diese Auffassung von der Gründung Berns auf unmittelbarem Reichsboden — auf Reichsdomäne (*fundus imperii*) — stützt sich im allgemeinen auf die von Ed. von Wattenwyl in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Band I., Seite 9 u. ff., auf Grund vorhandener Urkunden zusammengestellten Tatsachen und Verhältnisse. Sie fand ihre Erhärtung in den einleitenden Artikeln der sog. Handfeste vom 1. Mai 1218 und ihre Bestätigung in allen das Verhältnis Berns zu König und Reich im 13. und 14. Jahrhundert berührenden Urkunden, Privilegien und Verträgen. Die Handfeste wurde zwar als ein Dokument erkannt, das in seiner heute vorliegenden Form nicht aus dem Jahre 1218 stammen kann, sondern erst zur Zeit König Rudolfs von Habsburg niedergeschrieben und vom Könige bestätigt wurde. Sie wurde daher als «Fälschung» von einzelnen Forschern in Bausch und Bogen abgelehnt, zuletzt und am entschiedensten von Dr. F. E. Welti im I. Band seines Stadtrechts von Bern, was aber auch diesen Gelehrten damals nicht veranlaßte, die Zugehörigkeit der Stadt «zum Reich» zu bezweifeln.

In einer eingehenden Untersuchung «Die Freiheiten Friedrichs II. für Bern» zeigte dann, u. E. in überzeugender Weise, Prof. Dr. H. Rennefahrt, daß die Handfeste, auch wenn sie formell als «unecht» zu bezeichnen ist, inhaltlich durchaus diejenigen Rechtsverhältnisse wiedergibt und der Stadt diejenigen Rechte und Freiheiten zuschreibt, welche auch anderwärts im Reiche die «staufischen Reichsstädte» auszeichneten. Rennefahrt schreibt (S. 20 ff.): «Dadurch, daß Bern aus einer Rektoratsstadt eine unmittelbare Reichsstadt geworden war, ergab sich eine Änderung

ihrer Verfassung: die Hoheit des Rektors von Burgund, welche, wie die Königsgewalt, hohe und niedere Gerichtsbarkeit und Verwaltung (Münze und Zoll) umfaßte, fiel weg, und es konnte sich also keine unter der Königsgewalt stehende fürstliche Landesherrschaft entwickeln.» Die Belege für diese Auffassung bringt Prof. Rennefahrt an Ort und Stelle in reicher Zahl bei; sie sind in den einschlägigen Quellen leicht aufzufinden. Auf Einzelheiten werden wir unten zurückkommen.

Dieser bisher allgemein üblichen und von der Forschung ziemlich unwidersprochen angenommenen Auffassung von den rechtlichen und geschichtlichen Anfängen Berns stellt nun Dr. F. E. Welti in seiner letzten Arbeit eine Darstellung entgegen, die von grundsätzlich anderen Voraussetzungen für die frühe Stadtentwicklung ausgeht.

II.

In Artikel 29 der von Dr. F. E. Welti im vorliegenden Bande herausgegebenen, neu aufgefundenen Wiener Handschrift des «Satzungenbuches» der Stadt Bern aus dem Ende des 15. Jahrhunderts — es handelt sich um eine der darin enthaltenen, bisher unbekanntenen Satzungen — wird zum erstenmal in einer bernischen Urkunde die Handfeste König Friedrichs II. vom Jahre 1218 als die «mere Handfesti» bezeichnet und damit das Bestehen einer «minderen» d. h. kleineren Handfeste vorausgesetzt (s. Welti, S. XVI). Der Artikel ist nach der Feststellung von Welti die Kopie (Schluß und Datum des Originals sind weggelassen) einer von Schultheiß Ulrich von Bubenberg kurz nach dem Tode König Rudolfs ausgestellten Urkunde (Welti, S. XV f. u. XXVI). Im weiteren zeigt nun der greise Gelehrte, daß diese «mindere» Handfeste keinesfalls das in der Handfeste Friedrichs II. im Artikel 1 erwähnte Privileg, das Kaiser Heinrich VI. der Stadt Bern erteilt haben soll, gewesen sein kann; denn der einzige Hinweis auf dieses letztere Privileg in der Chronik Konrad Justingers sei selbst dieser Handfeste entnommen und fehle zudem in älteren Quellen, wie denn auch der ganze Passus über König Heinrich von Justinger lediglich auf Grund der Kapitel 37 und 39 des «Anonymus Bernensis» zusammengestoppelt und verfälscht sei. Wir

wollen auf diese Ausführungen hier nicht eintreten und die Untersuchung des Justinger'schen Textes und sein Verhältnis zu älteren Quellen Berufeneren überlassen.

Es kommt Welti ferner darauf an, die Frage zu beantworten, «ob nicht eine Aufzeichnung der in die Berner Handfeste (von 1218) übergegangenen Rechtssätze des alten Freiburgerrechts (Rechte der Stadt Freiburg i. Br.) als die «mindere Handfeste» zu betrachten sei?»* Herzog Berchtold V. von Zähringen habe die seiner neugegründeten Stadt zugedachten Rechte derselben lediglich durch Verweisung auf das Recht der Stadt Freiburg i. Br. verliehen. Bern müsse jedoch sicher eine Abschrift dieses Rechts besessen haben, und nur dieses Recht wäre dann von König Friedrich II. der Stadt bestätigt worden. Nur summarisch hätten Friedrichs Nachfolger: König Wilhelm im Jahre 1254 und König Rudolf von Habsburg 1274 diese Rechte bestätigt, ohne sie im Einzelnen zu kennen, auf Treu und Glauben hin. Immerhin «zu Lebzeiten König Rudolfs hat das Privilegium Friderici jedenfalls noch bestanden», denn Bern mußte mit der Möglichkeit rechnen, dem König das Privileg, «das er zwar bestätigt, aber nicht gesehen hatte, vorzeigen zu müssen (Welti, S. XXI)».

Zurückkommend auf seine Ausführungen in der Einleitung zum I. Bande seines «Stadtrechts von Bern» (Schweiz. Rechtsquellen etc., Bd. I, Einleitung, S. IX ff.), in welcher Welti vor 38 Jahren in eingehender Untersuchung die «Fälschung» der Handfeste König Friedrichs von 1218 aufgezeigt hatte, bringt er nun im vorliegenden zweiten Band weitere Hinweise auf diese «Fälschung» bei. Er schreibt (S. XXI): «An echte Urkunden Friedrichs erinnert in der Handfeste die Einleitung: «Fridericus dei gratia Romanorum Rex et semper augustus et Rex Sicilie dilectis devotis sculteto, consilio et universis burgensibus de Berno in Burgundia gratiam suam et omne bonum.» Diese Einleitungsformel erscheint in Urkunden Friedrichs häufig, aber: «die Fälschung offenbart sich schon hier, denn an sculteto, consilio et universis burgensibus kann das Privileg Friedrichs nicht adres-

* Sperrungen hier und im folgenden vom Verfasser dieses Aufsatzes.

siert worden sein, weil Bern im Jahre 1218 wohl einen *causidicus*, aber keinen *scultetus* und wahrscheinlich kein *consilium* besaß.» Auch der Ausdruck «in defensionem recipere» dieses 1. Artikels der Handfeste, meint Welti, könnte einer echten Urkunde Friedrichs II. entstammen. «In nostram protectionem et defensionem recipere» war eine von König Friedrich gern gebrauchte Formel, verpflichtete sie ihn doch bloß zu dem, was er als König jedem seiner Untertanen auch ohne schriftliche Zusicherung zu gewähren schuldig war.» «An das Reich hat jedoch Friedrich Bern im Jahre 1218 nicht genommen, wie im Art. 1 (der Handfeste) steht, denn die Stadt gehörte bis zum Jahre 1220 zu dem vom Reich getrennt verwalteten Rektoratsgebiet» (Welti, S. XXII). Ferner: «Zu den Fälschungen gehört endlich die Angabe, daß der Hausstättenzins *de fundo imperii* sei bezogen worden. Nicht weniger als sechs Mal, in den Art. 1, 2, 3, 5 wird betont, daß Bern zum *imperium Romanum* gehöre und in *fundo et allodio imperii* gegründet worden sei, als ob durch die Wiederholung eine unrichtige Behauptung glaubwürdig gemacht werden könnte» (Welti, S. XXIII).

Welti bestreitet dann die Annahme Ed. von Wattenwyls (Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bd. I, S. 239 ff.), daß das Reich Grundherr des Gebietes der Stadt Bern gewesen sei und von Herzog Berchtold V. Bern für das Reich als eine reichsunmittelbare Stadt erbaut worden sei. Das Streben der Zähringer sei vielmehr dahin gegangen, Landesherren über das von ihnen verwaltete Rektoratsgebiet zu werden und ihrem leeren Herzogstitel Inhalt und Glanz zu verschaffen. Berchtold V. und nicht das Reich habe Bern Zähringer Stadtrecht verliehen und «als Grundherr, nicht als Rektor von Burgund, hat er und nicht das Reich den Hausstättenzins von seiner Stadt Bern bezogen, was deutlich beweist, daß er ihren Grund und Boden als sein Allod betrachtete». Aber «wie und wann er ihn erworben, ist nicht nachweisbar». Gegen die Gründung Berns durch Berchtold V. habe das Reich

nicht nur keinen Einspruch erhoben, sondern Friedrich II. habe das von Berchtold V. der Stadt Bern erteilte Recht bestätigt und damit Bern als eine frühere Grundherrschaft Berchtolds V. anerkannt.

Welti fährt dann fort (S. XXIV): «Eine Reichsstadt ist Bern während des Rektorates nicht gewesen, sondern eine Mediatstadt, gleich dem von Berchtolds Vater ebenfalls auf Eigengut (von einem kleinen Stück abgesehen) gegründeten Freiburg i. Ue. Wenn Friedrich II. nach dem Tode Berchtolds auf den Besitz der Stadt Bern einen Anspruch erhoben hat, so muß er ihn auch auf den Besitz Freiburgs i. Ue. erhoben haben.» «Beide Städte lagen im Rektorsgebiet, über beide gebot im Namen des Reichs der Rektor Burgundie.» «Auf Bern und Freiburg stand aber Anna, Berchtolds V. Schwester und Gemahlin des Grafen Ulrich von Kiburg, ein Erbrecht zu, das der Graf gleich nach dem Tode seines Schwagers geltend machte.» «König Friedrich und der Kiburger konnten sich offenbar bald verständigen.» «Die Romfahrt des Königs zur Kaiserkrönung und die Vorbereitung zum Kreuzzug standen bevor und drängten zum raschen Abschluß der Verhandlungen mit Ulrich von Kiburg.» «Friedrich nahm Bern, jetzt sein Eigengut, zu Händen des Rektorates an sich, Ulrich aber erhielt Freiburg i. Ue., über das er schon am 1. Juli 1218 verfügte.» «Lange blieb Freiburg nicht in seiner (d. h. des Kiburgers) Hand.» «Schon im Jahre 1219 (Rec. Dipl. Fribourg I, 9) beschwerte sich die Stadt bei Friedrich über die Behinderung ihrer Bürger in Handel und Wandel und über unrechtmäßige Besteuerung, worauf Friedrich Freiburg wieder in seinen Schutz nahm: «Friburgensibus gratie plenitudinem nostre restituimus» — «restituimus», weil Freiburg schon einmal unter königlichem Schutz gestanden hatte, ehe es als Erbgut im Jahre 1218 an Kiburg überging. «Wann Ulrich von Kiburg wieder in den Besitz Freiburgs gelangte, darüber fehlen die Nachrichten.»

«Das Erlöschen des Zähringergeschlechts im Jahre 1218 hatte den Übergang des burgundischen Rektorates an Heinrich, den

Sohn König Friedrichs, zur Folge. Im Jahre 1220 ließ Friedrich den Rektor zum König wählen und ihm das Rektorat als erbliches Königreich übertragen. Damit hatte Friedrich für sich und seine Nachkommen die Hausmacht errichtet, die den Zähringern zu gründen versagt blieb.» «Bern wurde aber auch im Jahre 1220 nicht Reichsstadt, sondern blieb Krongut der Hohenstaufen», «civitas nostra nennt es König Heinrich (FRB. II, 74), und es ist Krongut geblieben bis zum Ableben König Konrads (im Mai 1254), den die Berner selbst als ihren Herrn bezeichnet hatten (dominus noster rex. FRB. II, 177).» «Dieser Ansicht steht auch die Reichssteuer-Matrikel vom Jahre 1241, die unter den zur Entrichtung der Reichssteuer Verpflichteten zuletzt die cives de Bernen nennt, auch dann nicht entgegen, wenn mit Bernen die Stadt Bern gemeint ist» (was Welti zu bezweifeln scheint), «denn nicht alle in der Matrikel genannten Städte waren im Jahr 1241 Reichsstädte» (Welti, a. a. O., S. XXV).

Als Vertreter des Königs amtete in Bern «ein von den Bürgern frei gewählter Schultheiß (so nach der als gefälscht erkannten Handfeste), der nicht Mitglied, sondern Vorsitzender des Rates war und mit diesem zusammen die Stadt verwaltete.» «Seine richterlichen Befugnisse müssen schon unter Berchtold V. die nämlichen gewesen sein, die anderswo im Reiche dem Reichsvogt zustanden.» «Über die Organisation des Stadtgerichtes fehlen jedoch Angaben. Nach der Schaffung eines consilium bestand es vermutlich aus den zwölf Mitgliedern des Rates, die in Bern zum ersten Male im Jahre 1224 auftreten. Vorsitzender des Gerichts und Inhaber der Hochgerichtsbarkeit als Vertreter des Stadtherren kann nur der Schultheiß, oder causidicus, wie er bis zum Jahre 1227 hieß, gewesen sein. An ihn und an die universi cives de Berno wendet sich der König, wenn er an die Stadt Bern schreibt, denn zwischen dem König und der Stadt stand kein advocatus als Verweser.» — «Die bevorrechtete Stellung seines Schultheißen verdankt Bern ausschließlich dem ihm von Berchtold V. erteilten und von Friedrich II. bestätigten Stadtrecht, und dieses alte Zähr-

ringerrecht, weniger umfangreich als die «mere handfesti», muß die «mindere handfesti» gewesen sein etc...» (S. XXV).

Welti erklärt dann die «mere handfesti», d. h. die angebliche Handfeste König Friedrichs II. von 1218, als eine wohl im Auftrag des damaligen Schultheißen Ulrich von Bubenberg (Schultheiß von 1284—1293) angefertigte «Fälschung», die dann am 11. Januar 1293 von König Adolf bestätigt wurde. Diese «Fälschung» geschah, nach Welti, in einer Zeit, da Berns Lage nach dem Krieg mit König Rudolf so trostlos und verzweifelt war, wie nie vorher und nachher, und die Stadt sich beim Tode des Königs neuerdings gezwungen sah, sich in den Schutz Savoyens zu begeben, veranlaßt durch «die verkehrte Politik des Schultheißen, der offenbar im savoyischen Interesse handelte» (nach Fetscherin, Arch. Hist. Ver. Bern II, 78 ff.). Gegen diese falsche Politik Ulrichs von Bubenberg habe sich — so vermutet nun Welti — die Erhebung der Bürgerschaft im Jahre 1293/94 gewandt und vielleicht sei auch die Verfassungsänderung dieses Jahres von der «Fälschung der Handfeste» mitveranlaßt worden. Die damals neugeschaffene Institution der Sechszehner sei Kontrolle der obersten Staatsleitung und zum Schutz gegen weitere derartige «Unbesonnenheiten» und «unklugen Streiche» (= «indiscretio») eingesetzt worden (Welti, S. XXVII).

III.

Soweit die Ausführungen Weltis, die wir zum großen Teil wörtlich wiedergegeben haben. Es ergibt sich daraus von selbst, in welchem Maße seine Darstellung der frühen Rechtsverhältnisse der Stadt Bern z. Zt. ihrer Gründung und unmittelbar nachher neu ist und von der eingangs skizzierten, bisher üblichen Auffassung abweicht.

Es sei im Nachfolgenden versucht, die einzelnen Punkte der bisher anerkannten Darstellung der einschlägigen Verhältnisse mit den Feststellungen von Welti zu vergleichen, und soweit uns dies möglich ist, nachzuprüfen. —

Eingangs sei uneingeschränkt die große Arbeit und das Ver-

dienstliche an der Herausgabe des neuen Bandes bernischer Rechtsquellen hervorgehoben und unterstrichen. Namentlich der zweite Teil dieser Publikation, das sog. *Stadtbuch*, eine schon da und dort in der lokalgeschichtlichen Literatur mit großem Vorteil verwendete reiche Quelle für historische und rechtliche Verhältnisse zur bernischen Geschichte, lag bisher nicht allzuleicht benützlich im Archiv und ihre Veröffentlichung wäre längst erwünscht gewesen.

Dann sei auch dem Hinweis auf eine «mere» und infolgedessen auf das einstige Vorhandensein einer «minderen Handfesti», sowie der Annahme Weltis, daß es sich bei dieser «minderen Handfeste» sehr wahrscheinlich um das von Herzog Berchtold V. der Stadt Bern verliehene, typische zähringische Stadtrecht handle, freudig zugestimmt. Der Versuch, das typisch zähringische Stadtrecht aus dem Gesamten der von König Rudolf im Jahre 1274 bestätigten Handfeste herauszuschälen, ist ja bereits wiederholt gemacht worden. Es erscheint dabei kaum entscheidend, ob diese erste Stadtrechtsverleihung durch den Zähringer Stadtgründer nur durch einen allgemeinen Hinweis auf das Recht von Freiburg i. Br. geschehen sei, wie Welti vermutet, oder durch eine seit dem Ende des 13. Jahrhunderts verloren gegangene oder abhanden gekommene eigentliche Stiftungs- oder Verleihungsurkunde. Inwiefern die Angabe des Art. 1 der späteren «meren» Handfeste» und des Chronisten Justinger über ein schon von Kaiser Heinrich VI. der Stadt Bern verliehenes Privileg einer Tatsache entspricht und in das Gesamtbild der historischen und rechtlichen Verhältnisse der Zeit und des Ortes paßt oder eine zum Zwecke des Nachweises möglichst alter Beziehungen Berns zum Reich aufgestellte Mutmaßung oder gar Erfindung ist, vermag u. E. die Forschung heute kaum mehr zu entscheiden. Es entspricht daher dem heutigen Stand der Forschung am besten, wenn wir uns der Meinung Weltis anschließen, daß es sich bei der «minderen Handfesti» zunächst nur um eine zähringische Rechtsverleihung handeln kann, oder um eine alte im Besitz der Stadt Bern vorhandene Abschrift eben dieses zähringischen Rechtes der breisgauischen, um ca. 70 Jahre älteren Schwesterstadt.

Welti bleibt auch in seinen neuesten Darlegungen seiner im ersten Bande seiner Publikation des Stadtrechtes von Bern entwickelten Meinung von der formellen und vollinhaltlichen Fälschung der sog. angeblich von König Friedrich II. im Jahre 1218 für Bern verliehenen — nun als «mere Handfeste» bezeichneten — Rechtsurkunde, der späteren Grundlage der bernischen Stadt- und Staatsverfassung, treu und muß infolgedessen die vermutlichen Urheber dieser «Fälschung», vorab den Schultheißer Ulrich von Bubenberg und seine Politik, verurteilen. Ob es angängig ist, die bekannte Verfassungsänderung der Jahre 1293/94 insbesondere als zum Teil durch die «Fälschung der Handfeste» veranlaßt anzusehen, wagen wir nicht zu beurteilen. Bisher galt jedenfalls die Handfeste König Friedrichs II. vom Jahre 1218, ob gefälscht oder nicht, als ein den Interessen der Stadt und ihrer Bürgerschaft dienendes Schriftstück, als die dokumentarische Grundlage zur späteren Blüte und Größe der Stadt und Republik.

IV.

Was nun die weiteren Ausführungen des verehrten Gelehrten, — welche uns hier hauptsächlich interessieren, — betrifft, so scheint uns der Kern der Frage darin zu liegen, ob wir Herzog Berchtold von Zähringen bei der Gründung der Stadt Bern, als den über Eigengut verfügenden Grundherrscher oder lediglich als den über die Hoheitsrechte des Reiches verfügenden Rektor in Burgund ansehen müssen, denn darin glaubt Welti einen grundlegenden Unterschied zu erkennen.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst wohl der Rechtscharakter der Rektorsgewalt des Zähringers in Burgund zu untersuchen: derselbe wird wohl allgemein in dem Sinne aufgefaßt, wie ihn schon Ed. von Wattenwyl (Gesch. d. Stadt und Landschaft Bern etc., Bd. I, S. 10 ff.) nach dem Vertrag Kaiser Friedrichs I. mit Herzog Berchtold IV. vom Jahre 1152 dargestellt hat. Der König behält sich vor: «dominatum et ordinationem utriusque terre» (Burgund und Provence), solange er im Lande ist; «post discessum regis», also nach Abreise des Königs

aus dem Lande, «*dux utrasque terras in potestate et ordinatione sua retinebit*» wird also der Herzog in beiden Gebieten die Hoheitsrechte und die Befehlsgewalt innehalten. Der Herzog und Rektor übte also die Gewalt des Königs aus, solange dieser dem Lande fern war. Später — 1156 — wurde zwar das Machtgebiet des Rektors räumlich auf das Land zwischen Jura, Alpen und Genfersee beschränkt, hier aber blieb die Stellung des Zähringischen Rektors mindestens dieselbe, welche sie vorher gewesen. «Aus dieser Gewalt», sagt von Wattenwyl, «konnte der Herzog die Befugnis herleiten, eigenmächtig, doch aber rechtmäßig und auf Reichsgrund die Stadt zu bauen, und derselben Rechte und Freiheiten zu geben» und zwar als Rektor im Namen des Königs.

Der bekannte Geschichtsforscher L. von Wurstemberger sagt (Gesch. der alten Landschaft Bern, Bd. II, S. 342) dazu: «Die Rechte der Rektoren erstreckten sich wesentlich über vier verschiedene Kategorien von Gebieten, in deren jedem sie sich anders gestalteten», im wesentlichen sich aber «in zwei Hauptklassen unterschieden»: in zähringisches Erbgut und in von «Kaiser und Reich ausgehende Gewalten». — Von Wurstemberger unterscheidet folgende vier Kategorien zähringischer Rechte im Lande: 1. Zähringisches Erbgut (Allod) aus rheinfeldischem Nachlaß und ev. Neuerwerbungen oder Eroberungen aus dem sog. Baronenkrieg 1191, 2. vormals königlich-burgundische (seit 1133 den deutschen Königen und Kaisern zustehende) «Kron- und Tafelgüter», die, wie von Wurstemberger sagt, «von den Rektoren wohl ebenso machtvollkommen und ohne dritte Dazwischenkunft (d. h. unmittelbar) beherrscht wurden, wie ihre Erblände» — mit dem Unterschied freilich, daß diese Güter von ihnen nicht «veräußert, oder außerhalb des Mannesstammes vererbt werden durften», 3. die Verfügung über die Gesamtheit der Reichslehengüter und der Reichslehenrechte, wie sie früher unmittelbar von der Krone an Grund- und Lehenherren des Landes verliehen worden waren und jetzt durch die Zwischenstellung des Rektorates zu Afterlehen herabgesunken waren, 4. Die Kastvogteien über die Gotteshäuser des Landes, soweit sie ehemals dem König zugestanden hatten. Fügen wir noch der Vollständig-

keit halber als 5. und im Sinne jener Zeit zweifellos wichtigste Kategorie, die «Regalia», d. h. die Gesamtheit der nutzbaren königlichen Hoheitsrechte: also Straßen, Wegzölle, Verkaufszölle, Forste, Münzen, Märkte, Maß und Gewicht, Burgenbau u. a. hinzu, so erkennen wir, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Machtmittel, außer den hier nicht einmal berührten landesherrlichen Rechten, wie Heerbann, Steuer und hohe Gerichtsbarkeit, den Rektoren zur Verfügung standen.

Hier steht nur die eine, die 2. Kategorie von Wurstembergers: das freie Verfügungsrecht der Rektoren über das königliche Kron- und Tafelgut, welches wir später als sog. «unmittelbares Reichsgut» wiederfinden und zu bezeichnen uns gewöhnt haben, zur Diskussion. In diesem Gebiet, das auch als Fiskalgut oder königliches Dominalgut bezeichnet wird, war ursprünglich der König — fraglich, ob ehemals schon der fränkisch-merowingische — sicher aber später der hochburgundische und nach ihm der deutsche König — nicht nur oberster Landesherr, sondern unmittelbarer (wir würden heute sagen privater) Grundherr. Die Verwaltungsbeamten des Gebietes waren Beamte des Fiskus, die Bauern zinsten unmittelbar dem königlichen Fronhof, dem «Königshof» (curia regis oder imperii); ebenso hatten die Lehensleute des Gebietes ihre Lehen unmittelbar oder mittelbar vom König und waren, wie die Bezeichnung später lautete, Reichslehensleute oder Afterlehensleute solcher.

Genau dieselben Rechte und dieselbe Gewalt wie der König hatte hier in der Rektoratszeit der Herzog von Zähringen als Rektor. Diese Gewalt unterschied sich tatsächlich, wie auch von Wurstemberger bemerkt, kaum von derjenigen, die den Herzogen von Zähringen auf ihren persönlichen Erbgütern zustand. Nur rechtlich und formell verfügten sie hier im Namen des Königs, und nur solange war hier ihre Gewalt — wie im ganzen Rektoratsgebiet überhaupt — gültig, als kein König im Lande war. Sie fiel dahin, sobald und solange der König persönlich erschien und sich da aufhielt. Es war dies hier nicht anders als im ganzen Reich, wo namentlich alle vom König abgeleitete Gewalt und besonders die Gerichtsbarkeit rechtlich durch die Anwesenheit des Königs suspendiert war (s. Schrö-

der-Künßberg, Deutsche RG. 6. 1919 f., S. 593/94; Fehr, RG. 118).

Da nun tatsächlich fast während der ganzen Periode des zähringischen Rektorates, namentlich auch während der Regierungszeit Berchtolds V., der König den burgundischen Ländern hierseits des Jura fern blieb, unterschied sich die Rektorsgewalt im Reichsfiskalgebiet tatsächlich nicht von derjenigen des Herzogs in seinem Erb- und Eigengut (Allod); jedenfalls nicht in Bezug auf die Verfügung über Grund und Boden und auf die Nutzung und den Bezug von darauf haftenden oder davon entrichteten Zinsleistungen.

Wir haben bereits an anderer Stelle dargelegt, daß insbesondere das Gebiet westlich von Bern zwischen Aare und Sense größten Teiles zum ehemaligen hochburgundischen Königshof Bümpliz und zu dem diesem Königshof angegliederten Forstgebiet gehörte. Es läßt sich aus Urkunden der Stauferzeit und namentlich auch aus späterer Zeit nachweisen, daß dieses Gebiet unmittelbaren Reichs- und Königsgutes sich weiter über das ganze Schwarzenburgerland bis an den Fuß der Stockhornkette im Süden, über den heutigen freiburgischen Sensebezirk bis an die Saane im Westen und sehr wahrscheinlich auch über die Höhen des Frienisberges bis ins Seeland erstreckte. Darauf hat bereits Prof. Rennefahrt ebenfalls hingewiesen (s. B. Schmid, Der Königshof Bümpliz, Festschrift F. E. Welti, Aarau 1937, S. 271 ff., und H. Rennefahrt, Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1218—1254), Basel, 1927, S. 20 ff.).

Bekannt sind — neben Bümpliz — besonders für die spätere Zeit als Sitze der unmittelbaren Reichsgüterverwaltung die Festen Grasburg und Laupen. Wie Prof. Rennefahrt in der eben erwähnten, eingehenden Untersuchung zeigt, war namentlich Bern in der Stauferzeit selbst ein Mittelpunkt dieses Fiskalgebietes, indem König Friedrich II. und seine Söhne, wie auch in anderen ihrer Städte, dem bernischen Schultheißen die Wahrnehmung der Rechte des Königs und des Reiches in diesem Gebiet übertrug.

Es scheint uns damit unzweifelhaft, daß die Gegend links der Aare im Westen von Bern in weitem Umfang als unmittelbares Fiskalgut zu betrachten ist, das in seinem Kerne sicher dem

deutschen König schon aus dem hochburgundischen Krongut zugekommen ist. Soweit von diesem Fiskalgut nicht im Laufe der Zeit Bestandteile durch Verleihung und Schenkung — besonders durch Errichtung von geistlichen Stiftungen (z. B. Köniz und Frauenkappelen) — der unmittelbaren königlichen Güterverwaltung entzogen worden war, blieb dasselbe mit Grund und Boden im Besitz des Königs oder des «Reiches». Hier war der König Grundherr. Es trifft dies, wie wir in der erwähnten Arbeit glauben aufgezeigt zu haben, namentlich für den Königshof in Bümpliz zu, zu dessen «Areal» ursprünglich sicher auch die Aarehalbinsel «im Sack» gehörte, auf welcher Herzog Berchtold V. die neue Stadt erbauen ließ.

Dr. Welti weist allerdings mit Recht darauf hin, daß wir genauere Hinweise auf den Bestand dieses unmittelbaren Reichsgutes aus den Urkunden erst aus nachzähringischer, ja sogar erst aus der Zeit König Rudolfs von Habsburg erhalten. So ist immerhin die Möglichkeit späterer Erweiterung desselben — gerade durch die Stauferkönige — nicht völlig ausgeschlossen. Der Kern des unmittelbaren Reichsgutes in unserer Gegend: der Königshof Bümpliz und das anschließende Forstgebiet (im weitesten Sinne) sind jedenfalls altes Königsgut.

Die Rechtsverhältnisse Berns am Ausgang der Zähringerzeit und besonders auch die Teilnahme der Stadt an der Nutzungsberechtigung im Reichsforst (die «Handfeste von 1218» verleiht der Stadt nur diese) deuten ebenfalls auf die Zugehörigkeit des Bodens der Stadt Bern zu diesem fiskalischen Besitzkomplex hin (s. unten Abschnitt: VIII).

Herzog Berchtold V. von Zähringen hatte als Rektor in Burgund namens und anstatt des Königs nicht nur die Hoheitsrechte über das Rektoratsgebiet, sondern auch die Rechte eines Grundherrn über das unmittelbare Kron- und Reichsgut, über das «Fiskalgut» inne. Er hat also bei der Gründung Berns als Rektor und zugleich als Grundherr gehandelt und hat auch von den Bürgern der neuen Stadt die Hofstättenzinse als Rektor und Grundherr bezogen und zwar tatsächlich mit derselben Vollmacht und derselben Verfügungsgewalt, wie wenn es sich um Erb- und Allodialgut gehandelt hätte. Wir haben also

nicht den Erwerb der grundherrlichen Rechte am Grund und Boden Berns durch Herzog Berchtold V. erst nachzuweisen; sie waren in seiner Rektoratsgewalt eingeschlossen.

Insofern ist der Auffassung Dr. Weltis durchaus zuzustimmen: zu Lebzeiten eines zähringischen Rektors konnte dieser den Grund und Boden Berns als seiner Grundherrschaft zustehend betrachten. Der rechtliche Unterschied hätte höchstens bei persönlicher Anwesenheit des Königs im Lande zur Geltung gelangen können; er wirkte sich entscheidend aus beim kinderlosen Tode Berchtolds V., bei der Liquidation seiner Hinterlassenschaft und der Aufteilung der zähringischen Gesamtherrschaft in ihre rechtlichen Bestandteile.

Es ist auch darin Welti durchaus zuzustimmen: Berchtold V. hat keineswegs «Bern für das Reich als eine reichsunmittelbare Stadt» erbaut; er hat die Stadt sicher, wie Welti betont, im höchstesten Interesse und zur Stützung seiner zähringischen Hausmachtstellung gegründet. Er konnte sich auch als unbeschränkten Stadtherrn betrachten, solange er seine Rektoratsgewalt uneingeschränkt behaupten konnte. Das Reich hatte auch u. E. kaum Veranlassung, gegen die Gründung von Bern Einspruch zu erheben — und auch die Möglichkeit dazu wohl nur unter der Voraussetzung einer Aufhebung des Rektorates überhaupt. Es liefen zudem vor der Hand die Interessen der Zähringer und des staufischen Königtums im Lande parallel oder kollidierten doch nicht.

Die «mere Handfeste» scheint uns demnach in ihrem 1. Art. wie auch der Chronist mit seiner Behauptung schon für die damalige Zeit durchaus im Recht zu sein, wenn sie die Stadt als «in fundo et allodio imperii» gegründet und den Hausstättenzins als «de fundo imperii» bezogen und geleistet erklären. Es war dies wörtlich zu Recht bestehend, denn das Rektorat war — auch wenn es vom Reiche gesondert verwaltet wurde — immer ein Bestandteil des «imperium Romanum» und das Gebiet des Königshofes in Bümpliz und damit der ursprünglich dazugehörige Grund und Boden Berns «fundus imperii» — unter der Verwaltung zuerst des zähringischen Rektors, dann des «dux Sueviae

et rector in Burgundia» aus dem staufischen Königshaus. Unter diesem, dem Sohne des Kaisers, wurde das Hausgut des Geschlechtes erst recht mit dem Königsgut identifiziert, wie wir unten sehen werden.

V.

Nach den Rechtsverhältnissen von Grund und Boden Berns müssen wir auch diejenigen von Freiburg i. Ue. in Betracht ziehen, da Welti beide Städte in Bezug auf dieselben unterschiedlos nebeneinander stellt und bei beiden Stadtgründungen in gleicher Weise «zähringisches Eigengut» annimmt.

Steht der «fiskalische Charakter» der ganzen Gegend westlich von Bern zwischen Aare und Saane für uns auf Grund urkundlicher Hinweise und späterer Besitzverhältnisse (siehe u. a. die zahlreichen Tiersteinischen Reichslehen im heutigen freiburgischen Sensebezirk nach Pierre de Zurich, *Les Fiefs de Tierstein et le terrier de 1442*, Fribourg 1918) schon für die zähringische Zeit ziemlich fest, so ist dies westlich der Saane nicht mehr im selben Maße deutlich erkennbar. Daß aber auch hier ehemaliges Königsgut vorhanden war, beweist der spätere Reichslehenscharakter z. B. der Herrschaft Illens und Arconciel, welche ja aus einer Schenkung Kaiser Heinrichs IV. (im Jahre 1082) an die Grafen von Oltingen in den Besitz der Neuenburger gelangt ist. Daß Berchtold IV. Teile des späteren Stadtbodens von Freiburg i. Ue. aus dem Besitz der Abtei Peterlingen auslösen mußte, weist ebenfalls auf ehemaliges hochburgundisches Königsgut in der Gegend hin. Wir hätten also eher zu untersuchen, wie der Boden Freiburgs zähringisches Eigengut geworden. Solches Eigengut konnten die Zähringer hier einerseits aus dem Erbe der Grafen von Rheinfelden (auch Arconciel war ja konfisziertes Gut des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden) besitzen, anderseits auch aus dem Besitz des deutschen Zweiges der burgundischen Pfalzgrafen, als deren naher Verwandter ja seiner Zeit schon Herzog Berchtold II. (1127) von König Lothar III. zuerst mit Rektoratsgewalt im Uechtland ausgestattet worden war.

Dafür, daß anlässlich der Aufteilung der Erbschaft Herzog Berchtolds V. von Zähringen König Friedrich II. Anspruch auf

Freiburg i. Ue. gleichwie auf Bern gemacht und sich darüber mit dem Grafen Ulrich von Kiburg besonders verständigt hätte, fehlen in den urkundlichen und chronikalischen Quellen alle Hinweise, wenn wir nicht den einzigen solchen eben in der Urkunde anerkennen, welche nun auch Welti dafür herbeizieht.

Diese Urkunde bezieht sich nun aber nicht auf unser Freiburg in Uechtland, sondern auf Freiburg im Breisgau, wenschon heute das Original derselben im Archiv von Freiburg i. Ue. liegt.

In dieser Urkunde König Friedrichs II., datiert von Hagenau i. Els. am 6. September 1219 (s. Rec. dipl. Frib. I, p. 9, No. V), nimmt der König die Bürger von Freiburg im Breisgau wieder zu Gnaden an: «universis ac singulis civibus Friburgensibus gratie plenitudinem nostre restituimus et cum personis ipsorum atque rebus universis sub nostram et Imperii eos recepimus protectionem, volentes, ut predicti cives per universum Imperium cum rebus et mercimoniis suis tam in terra quam in aqua, eundo et redeundo, sine molestia aliqua in nostra procedant securitate, nec aliquis indebite exactionis honore graventur etc.». Schon Eutyck Kopp (Geschichte der Eidgenöss. Bünde Bd. II, 2. p. 153/154, Anmerkung 6) bemerkt zu dieser Urkunde, sie berühre Freiburg i. Ue. «nicht von ferne».

Der wahre Zusammenhang wurde in neuerer Zeit wiederholt übersehen, obschon auch schon Ed. Winkelmann (Jahrbücher des Deutschen Reiches etc. Kaiser Friedrich II., Bd. I, S. 27, Anmerkung 2) Zweifel an der Beziehung dieses Briefes zu Freiburg i. Ue. äußerte. Der Brief gehört zeitlich wie sachlich in unmittelbare Verbindung zu einem anderen vom gleichen Tag und gleichen Ausstellungsort datierten, in welchem König Friedrich II. seine Versöhnung mit dem Grafen Egeno von Urach im Streit um das zähringische Erbe im Breisgau und auf dem Schwarzwald, wo der König als Privaterbe des letzten Herzogs aufgetreten war, seinen Städten verkündet und ihnen befiehlt, die ausgewanderten Leute des Grafen, worunter auch solche aus Freiburg im Breisgau waren, diesem zurückzugeben. Ein weiterer Teil der Bürger von Freiburg i. Brg. war in diesem Streit der Partei des Grafen treu geblieben und hatte dadurch die Gnade des Königs verloren; diese Gnade gibt ihnen nun Friedrich II. in seinem zweiten Brief wieder und

sichert ihnen als Kaufleuten freien Handel und Wandel im Machtgebiet des Königs sowie im ganzen Reich zu, ebenso verspricht er ihnen Befreiung von allen ungerechten Belästigungen durch Steuern etc.

Auch inhaltlich unterscheidet sich dieser Brief u. E. deutlich von der sogenannten Handfeste Friedrichs für Bern, indem er sichtlich ein Handelsprivileg für die Bürger von Freiburg i. Brg., deren Stadt ja als Eigentum des Grafen von Urach anerkannt bleibt, darstellt, während die Berner Handfeste in ihren ersten beiden Artikeln sich ausdrücklich als ein kaiserliches Freiheitsprivileg für die Stadtgemeinde und die gesamte Bürgerschaft von Bern ausgibt. Die Handfeste richtet sich an Schultheiß, Rat und Bürger, die der König im 1. Art. in seinen und des Reiches Schutz aufnimmt, während er im 2. Art. verspricht, die Stadt oder den Ort selbst «burgum de Berno» niemals vom Reiche zu «entfremden» etc. — (s. Welti, Stadtrecht, Bd. I, S. 3 u. 4, und H. Rennefahrt, Freiheiten, S. 4 f.).

Wie der fragliche Brief König Friedrichs II. im Jahre 1429 aus den 1415 von den Eidgenossen in Baden im Aargau erbeuteten vorderösterreichischen Archiv-Beständen versehentlich nach Freiburg i. Ue. gelangte, zeigt Eut. Kopp am angeführten Orte (s. Gesch. der Eidg. Bünde II, 1. S. 738/740). Weitere Hinweise hierzu gibt auch Paul Schweizer in seiner historischen Erläuterung zum Habsburger-Urbar (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 15, II, S. 519 ff.).

Im Jahre 1368 war Freiburg i. Brg. durch Selbstübergabe aus dem Besitz der inzwischen mit der Stadt verfeindeten Grafen von Urach und Freiburg an Österreich gelangt und mußte vermutlich bei diesem Anlaß diesen «Freiheitsbrief» König Friedrichs II. abliefern, welcher dann in der Folge ins vorderösterreichische Archiv nach Baden im Aargau kam und dort bei der Eroberung des Steins im Jahre 1415 in die Hände der eidgenössischen Orte gelangte. Das ganze vorderösterreichische Archiv wurde damals aus Baden abtransportiert und zunächst unverteilt im Wasserturm in Luzern aufbewahrt und, trotz wiederholten Reklamationen seitens der Herzöge von Österreich, erst nach Abschluß der «Ewigen Richtung» von 1444, soweit es nicht den Eidgenossen zugefallenes

Gebiet betraf, nach und nach herausgegeben. Die zurückbehaltenen Bestände an Urbaren und Urkunden wurden zum Teil recht äußerlich unter die interessierten Orte aufgeteilt, teils «absichtlich vernichtet».

Schon vorher war jedoch manches Stück an eidgenössische Orte zur Anfertigung von Abschriften und Auszügen ausgeliehen und verschleppt, zum Teil auch an nichteidgenössische Orte ausgehändigt worden, so u. a. im Jahre 1429 sechs Briefe (Urkunden) an das befreundete Freiburg i. Ue., worüber auch im Staatsarchiv Luzern eine Quittung vom 21. Juni 1429 vorliegt (E. Kopp, *Gesch. der Eidg. Bünde*, Bd. II, 1. S. 740 Fußnote).

In einem weiteren ausführlichen Schreiben vom 30. Oktober 1429 (abgedruckt *Rec. Dipl. Frib. VII*, p. 229, No. DXXIV) bestätigen «Schultheiss und Rät» zu Freiburg i. Ue. den eidgenössischen Orten den Empfang von sechs inhaltlich angeführten Briefen und versprechen ihnen, diese Briefe ungesäumt und unversehrt zurückzustellen, sobald die Eidgenossen diese Briefe «lenger nit entberen sunder wider in iren gewalt haben wöllent». Als sechstes und letztes Stück der in diesem Schreiben erwähnten Urkunden wird auch die uns hier interessierende Schutzverleihung König Friedrichs II. wie folgt angeführt: «item ein brieff wie si (vermeintlich eben die Stadt und die Bürger Freiburgs i. Ue. — statt Freiburgs i. Brg.) künig Friedrich in des Richs schirme genommen hät, mit einem anhangenden Insigel.» Es ist dies unzweifelhaft die am 6. September 1219 in Hagenau i. Els. für Freiburg i. Brg. ausgestellte Urkunde, die hier — wie wir heute wissen — versehentlich in den Besitz des üechtländischen Freiburg gelangte und dort seither zu Unrecht als Beweis für die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zur Zeit König Friedrichs II. galt und diente.

Mit Freiburg i. Ue. hat aber in Tat und Wahrheit Friedrich II. nie irgendwelche Beziehungen gehabt oder Ansprüche auf den Besitz der Stadt erhoben, wenigstens ist in keiner andern zeitgenössischen Quelle davon irgend eine Erwähnung zu finden, noch deuten spätere Verhältnisse darauf irgendwie hin, und der einzige vermeintliche Hinweis dürfte nach dem soeben Dargelegten dahinfallen.

VI.

Das «Rektorat» des jungen Heinrich von Hohenstaufen, des damals knapp siebenjährigen Sohnes des Kaisers, war zweifellos, wenn es überhaupt mehr als nur ein Titel des jungen Fürsten war, nicht weniger als dies auch das zähringische Rektorat gewesen war, ein integrierender Bestandteil des «Romanum Imperium» und wurde in gleicher Weise mit dem staufischen Hausgut — mit dem Herzogtum Schwaben (Heinrich nennt sich «dux Sueviae et rector Burgundie») — verbunden, wie zur zähringischen Zeit mit den übrigen zähringischen Besitzungen. Mit der Wahl Heinrichs (VII) zum «Deutschen König» im Jahre 1220 wurde das «Rektorat» aufgehoben. Der besondere «burgundische Rektoratstitel» des neuen Königs fiel dahin, es fiel damit die «Statthalterschaft» in Burgund auch insofern dahin, als der König nun selbst die Hoheitsrechte im Lande ausübte, wo er und sein nächster Nachfolger und Bruder, König Konrad, in den Jahren sich wiederholt persönlich aufhielten. Der neue König war fortan auch selbst der Grundherr über Grund und Boden des alten «Fiskalgutes» im Uechtland zwischen Aare, Sense und Saane.

Die Übertragung des «Rektorates» durch Kaiser Friedrich auf seinen Sohn Heinrich bedeutete kaum eine «Entfremdung» von Reichsgut, war es besonders nicht mehr nach der Königswahl vom Sommer 1220. Wir sehen aus den Urkunden der folgenden Jahre ununterbrochen bald den König Heinrich, bald den Kaiser selbst in die Verhältnisse der nächsten Umgebung Berns unmittelbar durch Schenkungen, Schutzübertragungen und Lehenerteilungen eingreifen.

Nach Art. 1 der gefälschten «meren handfesti» König Friedrichs II. vom Jahre 1218 soll denn auch dieser König die Stadt Bern bereits in diesem Jahre «In nostram protectionem et defensionem» aufgenommen haben und im Art. 2 derselben Handfeste versprach er «angeblich», daß «die Stadt Bern» (ipsum burgum de Berno) «immer in der Herrschaft von König und Reich verbleiben und niemals der Gewalt des Königs und des Reichs durch Verleihung, Verkauf, Tausch oder auf andere Weise entfremdet und entzogen werden solle». (s. Rennefahrt, Freiheiten für Bern S. 4 f.). Professor Rennefahrt zeigt an der soeben zitierten

Stelle im weiteren, daß am tatsächlichen Inhalt dieses Art. 2 der «Handfeste» kaum zu zweifeln ist und weist dabei insbesondere auch auf die Tatsache hin, daß König Friedrich II. und seine Söhne Heinrich und Konrad bis zum Untergang ihrer Herrschaft das hier Bern gegebene Versprechen stets beobachtet haben, und die Reichsunmittelbarkeit der Stadt von ihnen niemals angetastet wurde (s. Rennefahrt, a. a. O., S. 19), seitdem sie wohl seit April 1220 (d. h. seit der Königswahl Heinrichs VII.) hergestellt war.

«Bern wurde aber (nach Welti, S. XXV) auch im Jahre 1220 nicht Reichsstadt, sondern blieb Krongut der Hohenstaufen»: «civitas nostra», wie sie König Heinrich (FRB. II. 74) nennt — und ist Krongut geblieben bis zum Ableben König Konrads (im Mai 1254), den die Berner selbst als ihren Herrn bezeichnet hatten («dominus noster rex», FRB. II. 177)».

Wir haben uns daran gewöhnt, als «reichsunmittelbar», «reichsfrei» im alten Deutschen Reich solche Landgebiete, Städte, Gemeinden zu bezeichnen, die keinem Landes- oder Territorialherrscher, sondern unmittelbar dem König unterstanden, in denen dem König die Regalien (Hohe Gerichte, Münze, Zoll etc.) und die Grundherrschaft unmittelbar zustanden, deren Bewohner dem König und der königlichen Verwaltung unmittelbar Abgaben und eventuell Kriegsdienste leisteten.

Genau genommen dürfen wir die Begriffe: «Reichsgut» und «Reichsstadt», «Reichsburg» nicht vor dem Untergang des hohenstaufischen Königtums anwenden, denn erst seither wurde tatsächlich zwischen Gütern und Städten etc. des Reiches und dem Hausgut des jeweiligen Königsgeschlechtes unterschieden. Diese Unterscheidung von Reichsgut (= Staatsgut) und Hausgut (= Privatgut des königlichen Geschlechtes) wurde bis ins 13. Jahrhundert nie konsequent durchgeführt. Bis auf Rudolf von Habsburg stand das «Reichsgut» den Königen im allgemeinen zu völlig freier Verfügung — es hinderte sie nichts, sich dessen auch zu rein dynastischen Zwecken zu bedienen (s. H. Niese, Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh., S. 4/5). Zur Zeit der Stauer, namentlich seit 1198, waren sämtliche Hausgüter mit der Krone verbunden, wodurch das Hausgut mit dem Reichs-

gut zu einem kaum mehr zu scheidenden Ganzen werden mußte (Niese, S. 22).

So war auch im Jahre 1218, wie im Jahre 1220 und später unter der Regierung Kaiser Friedrichs und seiner Söhne, Reichsgut und staufisches Krongut in Bezug auf das Verhältnis zum König völlig gleichwertig, und es ist ohne genaue Untersuchung der örtlichen Verhältnisse nur in den seltensten Fällen möglich, den diesbezüglichen Charakter des betreffenden Gutes zu bestimmen. Besonders führt uns hier die angezogene urkundliche Benennung «Civitas nostra» eines Gemeinwesens seitens des Königs oder umgekehrt die Bezeichnung des Königs als «dominus noster rex» für sich allein nicht weiter. Zunächst sind gerade diese Bezeichnungen allgemein bisher doch stets als Hinweise auf Reichs- und Königsgut gewertet worden. Eine «civitas» des Königs wurde in jener Zeit uneingeschränkt auch als «Civitas imperii», als Reichsstadt, betrachtet, insbesondere auch dann, wenn sie selbst den König — und eben nur ihn — als ihren Herrn anerkannte und bezeichnete.

Nach dem speziellen Besitztitel des Königs, — nach der Herkunft des betreffenden Gutes aus Staatsgut oder aus Hausgut, wurde gerade unter den Stauferkönigen am allerwenigsten gefragt. So stellt gerade das angezogene Reichssteuerverzeichnis von 1241 Reichsgüter und Hausgüter unterschiedlos zusammen (Niese, S. 25), indem es die betreffenden Orte lediglich in geographischer Reihenfolge aufzählt; und wenn so auch Bern im Jahre 1241 eine Reichsteuer entrichtete oder schuldig war, so war sie diese eben dem König zunächst als Reichsoberhaupt, dann aber auch — und dies wohl auch hauptsächlich — als ihrem Grund- und Stadtherrn schuldig. Die Leistung dieser «Reichsteuer» war wohl gerade die dem König wichtigste und einträglichste Form der Anerkennung seiner Herrschaft durch das leistende Gemeinwesen.

Aus den Ausführungen Nieses geht hervor, und zahlreiche urkundlich belegte Beispiele bestätigen es, daß Kaiser Friedrich und seine Söhne die Städte ihres Hausgutes (z. B. Hagenau, Gelnhausen, Ravensburg, Pfullendorf u. a.) nicht anders behandelten als ihnen zur Verfügung stehende Reichs- und königliche Pfalzstädte (z. B. Frankfurt a. M., Ingelheim, Zürich, Schaffhausen,

Rottweil u. a.), daß die staufische Verwaltungspraxis in ihren Mandaten keinen Unterschied zwischen Hausgut und Reichsgut machte, daß Friedrich II. beides in gleicher Weise zum «patrimonium nostrum» rechnete (s. Niese, a. a. O., S. 24). Hier wie dort ist auch dieselbe Entwicklung der städtischen Behördenorganisation und Verwaltung nachzuweisen oder zu beobachten, wie sie uns Niese und ihm folgend auch Prof. Rennefahrt (Freiheiten für Bern S. 20 ff.) als für alle der staufischen Herrschaft unterstehenden Städte als typisch aufzeigen.

Es betrifft dies insbesondere die Einführung des Schultheißentitels für den Vorsteher der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit und die Erweiterung seiner Kompetenzen durch die staufischen Herrscher, speziell aber durch Kaiser Friedrich II.

Wenn Dr. Welti ausführt, daß der zähringische «causidicus» in Bern von Anfang an jene Kompetenzen ausgeübt habe, «die anderswo im Reiche dem Reichsvogt zustanden», — also dieselben wie später der staufische Schultheiß (scultetus), so hat Prof. Rennefahrt (Freiheiten für Bern S. 39 ff.) darauf hingewiesen, daß der Name «causidicus», sowohl in Bern wie in Freiburg i. Brg. als der ursprüngliche Titel des eigentlichen Stadtrichters erscheint, dem, wie auch in andern zähringischen Städten, neben der niederen Gerichtsbarkeit bereits auch ein Teil der sonst allgemein der hohen Gerichtsbarkeit zustehenden Kompetenz, nämlich das Gericht über Dieb und Frevel zugewiesen war, während die hohen Gerichte (Gericht über Erbe und Eigen, über Leib und Leben unter Königsbann) zusammen mit den Regierungsgeschäften dem Stadtherrn vorbehalten blieben, der dieselben in jährlich drei echten Dingen entweder persönlich ausübte oder sie durch einen besonderen Boten erledigen ließ. Diesen Zustand zeigt besonders das ältere Stadtrecht von Freiburg i. Brg. mit seinen unmittelbar abgeleiteten Tochterrechten (s. Rennefahrt, a. a. O., S. 41, ferner auch Franz Beyerle in: Deutschrechtliche Beiträge V, 1 (1910), S. 54 ff., 70).

Der Schultheiß (scultetus) entspricht ursprünglich durchaus dem lateinischen «exactor»: «er heißt die Schuld bezahlen» und war somit mit dem niedern Gericht betraut und hatte neben den niedrigergerichtlichen Gefällen auch allfällige weitere Abgaben zu Handen

des Herrn des hohen Gerichtes einzuziehen (Rennefahrt a. a. O. S. 41). In einer ganzen Anzahl von Reichsstädten hat nun insbesondere Friedrich II. (feststellbar seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts (s. Niese, S. 168 ff. und Rennefahrt S. 41 ff.)) die dort bestehenden alten Reichsvogteien abgeschafft und die Befugnisse des Vogtes zum Schultheißenamt geschlagen, womit die Schultheißen fortan nicht nur Stadtvorsteher, sondern zugleich auch oberste Richter und Verwaltungsbeamte des zugehörigen Fiskalgebietes wurden. Dabei handelte es sich durchaus um eine planmäßige und allgemeine Neuerung in der Verwaltung des Reichsgutes. Diese Neuerung ist daher grundsätzlich für die Zeit der staufischen Herrschaft auch für Bern anzunehmen und vorauszusetzen.

Aus den älteren Urkunden aller zähringischen Städte läßt sich deutlich aufweisen, daß die Benennung «scultetus» für den städtischen Richter auch in Bern nicht zähringischen Ursprungs ist, sondern ihre Einführung der Behördenordnung der Zeit Friedrichs II. verdankt. In Bern heißt der Stadthauptmann in örtlichen Urkunden in den 1220er Jahren noch «causidicus», während ihn die erhaltenen Königsurkunden durchweg als «scultetus» bezeichnen. Seit 1238 aber ist der neue Titel auch in rein örtlichen Urkunden in Bern offiziell und allgemein gebräuchlich. Da die Stauer jedenfalls die der Stadt zur Zeit Berchtolds V. von Zähringen erteilten Freiheiten bestätigt haben, so wird die Bestimmung des Schultheißen in gleicher Weise erfolgt sein, wie in zähringischer diejenige des Causidicus durch die Wahl der Bürger und durch Anerkennung und Bestätigung durch den König und Stadtherrn (s. H. Rennefahrt, a. a. O., S. 31 ff.).

Mit dem Wechsel des Titels vollzog sich aber auch in Bern zur Zeit Friedrichs II. eine Wandlung «in der Stellung und in den Obliegenheiten» des Stadtrichters (s. Rennefahrt, S. 45). Es wurde unter der staufischen Regierung namentlich seine Zuständigkeit erweitert, indem der bernische Schultheiß fortan nicht nur Stadt- oberhaupt an des Königs Statt mit den Befugnissen der hohen Gerichtsbarkeit unter Königsbann war, sondern zugleich oberster Reichsbeamter über den unmittelbaren Reichsbesitz in der Gegend, d. h. zwischen Aare, Saane und Stockhornkette und über die Freien

und Reichsdienstleute des Gebietes geworden war. Wir können hier nicht näher darauf eingehen. Prof. Rennefahrt grenzt in seiner bereits wiederholt zitierten Arbeit (S. 50 ff) den Umfang dieses Amtskreises des bernischen Schultheißen während der Stauferzeit ab. Der Kreis entspricht genau demjenigen, den wir oben als das Gebiet des alten unmittelbaren Königsgutes bezeichnet haben, in welchem der zähringische Rektor und jetzt der staufische König nicht nur oberster *L a n d e s h e r r*, sondern auch *G r u n d h e r r* war (Rennefahrt, S. 44). Hier konnte der König auch die Amtsordnung nach seinem Belieben einrichten.

Auch die «Handfeste» übernimmt den neuen Amtstitel für das Stadtoberhaupt neben dem unbestimmteren eines «judex», der aus der Vorlage des Stiftungsbriefes von Freiburg i. Brg. von 1120 entlehnt ist. Unter der Voraussetzung, daß diese «mere Handfeste», wie sie uns heute in einer Ausfertigung vom Ende des 13. Jahrhunderts vorliegt, tatsächlich auf «echte» Rechtsverleihungen, sowohl des zähringischen Stadtgründers als des staufischen Kaisers vom Jahre 1218 zurückgeht und somit eine Verbindung typisch zähringischer mit ebenso typisch staufischen Rechtsverhältnissen der Stadt darstellt, können wir in der Form der Anrede «*Fridericus dei gratia Romanorum Rex et semper augustus ... dilectis, devotis s c u l t e t o , consilio et universis burgensibus de Berno*» etc. kaum einen Beweis für die sachliche Fälschung der Handfeste sehen. Vielmehr könnten wir in dieser Adresse den offiziellen Akt der Einführung des neuen Amtstitels (und der damit verbundenen neuen Stellung) des bernischen Stadthauptes durch den Kaiser erkennen. Das Bestehen eines städtischen Rates, eines «consilium», ist doch unzweifelhaft auch für Bern schon seit der Gründung der Stadt anzunehmen, wenn auch derselbe, abgesehen von der Handfeste, erst im Jahre 1224 zuerst urkundlich auftritt. Zunächst besitzen wir ja überhaupt für Bern keine ältere Urkunde als die sogenannte Handfeste Friedrichs II. vom Jahre 1218, während andererseits die Einrichtung eines Stadtrates — sei dies als ausschließliches Gerichtskollegium oder mit Verwaltungskompetenzen versehen — zu Beginn des 13. Jahrhunderts doch schon eine allgemeine war. Der Hinweis Weltis auf die «unrichtige Adressierung» der Handfeste als Beweis für deren Unechtheit

erscheint uns demnach doch allzusehr nur auf den Einzelfall abgestellt zu sein, ohne genügende Rücksichtnahme auf die allgemeinen zeitlichen Verhältnisse.

VII.

Es sei uns gestattet, hier noch auf einen weiteren Punkt einzugehen, der besonders von Welti in seinem ersten Band des «Stadtrechtes von Bern», als Argument gegen die Echtheit der Handfeste herbeigezogen worden ist.

Nach der üblichen Auffassung soll in Art. 6 der «Handfeste» vom Jahre 1218 der Kaiser der Stadt Bern u. a. auch «den Wald genannt Bremgarten» und die Nutzung im «Forst» verliehen haben. Der Artikel lautet: «Concedimus etiam vobis regia libertate silvam, que dicitur Bremegarto et quicquid muris ville circumquaque adiacet et acclinatur, pro usuagio, quod vulgariter dicitur almenda, et insuper damus vobis communitatem et usufructum, quod dicitur «ehafti» in foresto pro omni necessitate vestra, indempne tamen et sine destructione.»

Welti sagt dazu (S. XXXIII in Band I von Stadtrecht von Bern): «so wenig das Nutzungsrecht am Bremgarten und am Forst auf eine Verleihung Berchtolds V. zurückgeführt werden kann, so wenig ist der Nachweis zu erbringen, daß es im Jahre 1218 durch ein Privileg Friedrichs II. auf Bern sei übertragen worden. Der Forst war im 13. Jahrhundert Reichsgebiet; einzelne Stücke befanden sich als Allod im Besitz von Berner Bürgern und des Klosters Kappelen (= Frauenkappelen oder sogenannt Kappelen im Forst), andere Teile waren vom Reich zu Lehen gegeben worden, ein Teil der Neubruchzehnten gehörte dem (Deutschherren-)Hause Köniz etc.»; ferner: «Ein freies Nutzungsrecht am «Forst» hat Bern sogar im Jahre 1308 noch nicht besessen.» Soweit Welti, wir fügen hinzu: die Stadtbürger mußten sogar — wie aus den späteren Forstordnungen (des 15. und 16. Jahrhunderts) hervorgeht — derlei Nutzungsrechte nach wie vor mit den Dörfern und Höfen des Forstgebietes — vor allem mit denjenigen der benachbarten Herrschaft Bümpliz (als Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Königshofes) — teilen,

bis im 19. Jahrhundert die Ausscheidung der einzelnen Gemeindeanteile am Forstkomplex erfolgte.

Es ist jedoch u. E. zu weitgehend, in diesen tatsächlichen Verhältnissen ein Argument für eine sachliche Fälschung dieses Art. 6 der Handfeste zu sehen. Nach der von Dr. Welti mitabgedruckten alten deutschen Übersetzung der Handfeste lautet dieser Artikel: «Wir hein och üch von ünser küniglicher friheit / den Bremgarten und alles, dz umb und umb an üwer mure stosset / ze almend gegeben, / und geben och üch g e m e i n s a m i und e h a f t i g i in den forst umb alle üwer notdurft, / doch unschedlich und unwüstlich.» Worin solche Ehafte an Wäldern besteht, sagt uns ausführlich, worauf auch Welti hinweist, eine Urkunde von 1320 (14. II.; FRB. V, 157 u. 158): «dü egenannten güter sullen ehaftigi han in denselben welden: hüser ze machenne, ze gertenne, ir phluoge, ir wegen und ir buwgeschirre ze machenne und holz ze brennende uf dien gütern» und «ehafti han an acherum in dien vorgenannten unsern sunder welden.»

Weder der Wortlaut des Art. 6 der «Handfeste» noch die urkundliche Umschreibung von «ehafte» gehen über das hinaus, was — wie wir andernorts ausführten — im allgemeinen den Anwohnern der königlichen Forste und zwar stets auch mit der Einschränkung: «pro omni necessitate vestra, indempne tamen et sine destructione» überlassen wurde. Die Handfeste sagt zudem auch: «c o m m u n i t a t e et u s u f r u c t u m», deutsch «gemeinsami und ehaftigi». Übersetzen wir diese Formel mit «A n t e i l u n d N u t z u n g», so haben wir genau die tatsächlichen Rechte der Stadtbürger am «Forst», wie sie uns aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts und später noch überliefert sind. Die Bewohner der neuen Stadt waren mit den übrigen im weiten Fiskalgebiet angesessenen Leuten und Dörfern gemeinsam zu Holz- und Weidenutzung im «Forst» berechtigt. Es läßt sich dies nur dahin erklären, daß eben auch das Gebiet der neuen Stadt, wie dasjenige des Königshofes und Dorfes Bümpliz und der Dörfer Neuenegg, Mühleberg, sowie die zahlreichen im Gebiet zerstreuten Einzelhöfe zu ein und demselben Bezirk unmittelbaren, am «Forst» nutzungsberechtigten Königsgutes, zu demselben «F i s k u s» gehörten. Wir haben in

einem Vortrag über den «Forst» (geh. im Hist. Ver. d. Kts. Bern) auf diese Verhältnisse hingewiesen (s. auch: B. Schmid, Der Königshof Bümpliz, S. 279).

Über diesen «Nutzungsanteil» hinaus hat dann die Stadt im Jahre 1324 als Zubehör der Reichsburg Laupen käuflich erworben, was im Forstgebiet dem Reiche noch geblieben war, nämlich: das Obereigentum und das als Regal eben dem Reiche immer noch zustehende Verfügungsrecht über die noch nicht in andern Händen befindlichen Rechte im Forst. Auf Grund dieses Erwerbstitels erst hat dann Bern auch am Forst das Eigentum geltend gemacht und schließlich den ganzen Wald als «Stadtwald» und «Bürgerwaldung» betrachtet.

Auch die Zuweisung der «Almende» rings um die Mauern der neuen Stadt erscheint, wie auch Welti andeutet, als selbstverständlich und gehört im Mittelalter zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Bürgerschaft. Daß hier der nahe Bremgartenwald ausdrücklich genannt wird, darf u. E. kaum ernstlich Anstoß erregen. Dank seiner Lage zunächst bei der neuen Stadt war es durchaus gegeben, diesen Wald speziell der städtischen Almende zuzuschlagen. Wie in Bezug auf die unmittelbar vor den Mauern der Stadt gelegenen, später sogenannten «Stadtfelder» in Bern über das «Eigentum» der Gemeinde an denselben nie ein Zweifel herrschte, so war dies auch für den «Bremgartenwald» der Fall. Wir brauchen daher kaum nach einer besonderen Erwerbung dieses Eigentums zu suchen. In einer Urkunde vom 27. August 1304 (s. FRB, V. 199 u. Welti, I. S. XXXV) wird dieser Wald «unser Bremgarten» geheißen. War das Eigentum an Wald und Almende nicht bereits in ihrer Zuweisung zu ausschließlicher Nutzung — denn darum handelt es sich hier im Gegensatz zum Forst — eingeschlossen, so hat sich ein solches doch wohl früh entwickelt. Der König — oder an seiner Statt der zähringische Rektor — hatte das volle Verfügungsrecht über das der Stadt zugedachte Almendgebiet, wie am Bremgarten. Hier werden lediglich die Nutzungsrechte des Königshofes in Bümpliz und seiner Bewohner geschmälert worden sein. Die Streitigkeiten zwischen Bümpliz

und Bern um die Ausscheidung der gegenseitigen Almende spielen noch in den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts eine Rolle (s. B. Schmid, Der Königshof Bümpliz (in Festschrift F. E. Welti, 1937, S. 284) und Bauherren-Amts-Urbar von 1538 etc. (Stadt-Archiv, Bern)).

VIII.

Nach dem Ausgang des staufischen Königtums fühlte sich Bern durchaus als «reichsunmittelbar». Es verband sich dementsprechend auch sogleich nach dem Tode König Konrads (im Frühjahr 1254) mit andern in gleicher Rechtsstellung befindlichen Gemeinwesen im Lande, wie mit der Stadt Murten und dem Reichsland Hasle, zur Sicherung dieser Unabhängigkeit von den landesherrschaftlichen Bestrebungen benachbarter Dynasten, welche die Schwäche und Landesabwesenheit des neuen Königs Wilhelm von Holland dazu ausnutzten, nach Möglichkeit verwaistes Reichsgut an sich zu reißen. Angesichts der Bedrängung namentlich durch die schon seit den 1240er Jahren der antistaufischen Partei angehörenden Grafen von Kiburg blieb diesen Reichsorten nichts anderes übrig, als sich in den Schutz eines andern — ihnen weniger gefährlich scheinenden — Mächtigen zu begeben. Um aber den Zusammenhang mit König und Reich aufrecht zu erhalten, ließen sie sich vom neuen König das Versprechen geben, sie «solange er lebe, nie vom Reiche zu veräußern, noch zuzugeben, daß sie dem Reiche vorenthalten würden». Derartige Versicherungen erhielt Bern von König Wilhelm am 2. November 1254 und das alte Reichsstädtchen Murten am 2. November 1255, wobei insbesondere auf die bereits vom Kiburger besetzten Reichsfesten Grasburg und Laupen Bezug genommen wurde. Aber die Reichsorte Bern, Murten und das Land Hasli gingen weiter. Sie ersuchten zugleich auch den in Hagenau i. Els. residierenden Reichsstatthalter Graf Adolf von Waldeck, den Grafen Peter von Savoyen zu ermächtigen, die Obliegenheiten des Königs — namentlich dessen Schutz- und Schirmpflicht — für die Städte Bern und Murten und für das Land Hasli sowie an allen andern Orten in Burgund zu übernehmen und diesen gegen den Grafen von Kiburg

und andere Feinde beizustehen usw. — Die Folge dieser am 7. Mai 1255 erteilten Ermächtigung war der bekannte Schirmvertrag mit dem Grafen Peter von Savoyen, der uns zwar nur für Murten (Mai 1255) im Wortlaut erhalten ist, den wir aber gleichlautend auch namentlich für Bern annehmen müssen. Die beiden Städte erklären darin, den Grafen von Savoyen und seine Erben oder Stellvertreter «aus freiem Willen» zu ihrem Schirmer und Herrn anzunehmen und anzuerkennen «für ewige Zeiten, bis ein König oder Kaiser ins Elsaß und nach Basel kommen wird» und «uns zu seinen Handen nehmen wird.» Die Gefahren und nächsten Folgen dieses Schutzvertrages gehören nicht in unsern Zusammenhang.

Klar erscheinen auch hier die Betonung der Zugehörigkeit zum «Reich» und der Vorbehalt, sobald wie irgend tunlich wieder in die unmittelbare Herrschaft des Königs zurückkehren zu können. Es ist fast derselbe Vorbehalt, unter dem seinerzeit Herzog Berchtold II. von Zähringen (1152) mit dem Rektorat, d. h. der Statthalterschaft, in Burgund betraut worden war — «solange der König aus dem Lande abwesend ist». — Es ist allgemein bekannt, wie es Bern gelang, die savoyische Schutzherrschaft zunächst zu mildern und nach der Wahl Rudolfs von Habsburg zum König vollends abzuschütteln.

Im Gegensatz zu den Grafen von Kiburg standen die Habsburger den Staufern nahe, namentlich auch Graf Rudolf (IV.) zählte zu deren ältesten und treuesten Freunden (s. dazu und zum Folgenden: Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 112 u. 203 f. u. von Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bd. I, 1867, S. 127 ff.). Von König Konradin, dem jungen Enkel Kaiser Friedrichs II., ließ sich Graf Rudolf, unmittelbar vor des Königs Aufbruch zum Kampf in Italien, im Januar 1267 die Anwartschaft auf die Reichslehen des Grafen Hartmann d. Jüngeren von Kiburg zusichern. Es handelte sich dabei vor allem um die beiden ehemaligen Reichsburgern Grasburg und Laupen, welche Rudolf — zunächst im eigensten Interesse — dem Zugriff durch Savoyen entziehen wollte.

Die engen Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu den staufer-

freundlichen Kreisen in Deutschland bildeten denn auch seine wichtigste Position bei seiner Wahl zum Deutschen König im Jahre 1273, und so verkünden auch seine ersten Regierungshandlungen als König deutlich den engen Anschluß seiner Politik an diejenige Kaiser Friedrichs II. vor dem Ausbruch des Endkampfes mit dem Papst. Was damals, vor der Exkommunikation des Kaisers im Jahre 1245, im unmittelbaren Besitz von König und Reich war, sollte wieder eingezogen werden und wieder dem Reiche zukommen; darauf ging König Rudolfs Politik der Wiedereinbringung des in der kaiserlosen Zeit entfremdeten und verlorenen Reichsgutes aus.

Entsprechend seiner Stellung zur staufischen Tradition war auch die Aufnahme, die König Rudolf I. überall im Reiche fand. Unentwegte staufische und Reichsstädte am Oberrhein, die noch eben gegen den Grafen Rudolf von Habsburg in erbittertem Kampfe gestanden, öffneten auf die Nachricht von seiner Wahl hin dem neuen König freudig ihre Tore, und andere — wie Bern — beeilten sich, dem König bei seinem Erscheinen in Basel im Januar 1274 zu huldigen. Hier zögerte König Rudolf auch nicht, am 15. Januar 1274 die ehemals treu zum staufischen Kaiser und König und zur Sache des Reiches stehende Stadt Bern «ans Reich» und in seinen «königlichen Schirm» aufzunehmen und ihr diejenigen Rechte und Freiheiten zu bestätigen, welche ihr schon zur Stauferzeit zugestanden haben mochten und wie sie in der sogenannten «Goldenen Handfeste Kaiser Friedrichs II.» vom 15. April 1218 — d. h. in der «meren Handfeste», wie sie (nach Welti, S. XV f. u. XXVI) damals in Bern auch genannt wurde — niedergelegt und neu formuliert wurden.

Schon im Verlauf der Jahre 1274 und 1275 erließ der König eine Anzahl von Verfügungen und Privilegien mit dem Ziele, die Reichsgüter und Reichsorte im Üechtland an sich zu ziehen und die Reichsgewalt im Lande zu festigen. Es sei hier nur erinnert an die Erteilung des Berner Stadtrechtes an das Städtchen Laupen (11. Juli 1275) und an die Übergabe der Burghut zu Laupen und Grasburg an Getreue des Königs. Anläßlich seiner Begegnung mit Papst Gregor X. in Lausanne besuchte der König persönlich auch

Bern und Freiburg (Ende Oktober 1275) und hat hier gewiß seine Anhänger im Lande um sich gesammelt.

Demselben Zweck der Wiedergewinnung entfremdeten und der Sicherung gefährdeter Reichsorte galt auch der Krieg mit Savoyen des Jahres 1283, in welchem der König die von alters her zum unmittelbaren Königsgut gehörenden Plätze Peterlingen, Murten und Gümnenen wieder in seine Gewalt zurückführte.

«Reichsvögte auf Befehl des Königs Rudolf» nannten sich wenige Jahre später die mit der Wahrung der Interessen des Königs Beauftragten: Richard von Corbières 1285 «ballivus jussu Rudolphi regis» (Mem. et Doc. S. R. XII, No. 29, p. 71). Ulrich von Maggenberg 1289/90: «serenissimi domini R(udolfi) Dei gratia regis Romanorum ballivus» (FRB. III, p. 483). Der in den Jahren 1288 und 1289 zur wiederholten Belagerung Berns durch König Rudolf führende Konflikt stellte die Zugehörigkeit der Stadt «zum Reich», deren Charakter als «Reichsstadt», nicht in Frage.

Die enge Verbindung der Reichsgüterpolitik König Rudolfs mit seinen Hausmachtbestrebungen war dem König durch die allgemeinen Verhältnisse im Reiche — auf die wir hier nicht eingehen können — aufgenötigt. Auch sie entsprach weitgehend dem staufischen Vorbild. Wie zur Zeit Kaiser Friedrichs II. und seiner Söhne liefen die Interessen des Königtums mit denjenigen der Hausmachtspolitik des Herrschers durchaus in gleicher Richtung. Die habsburgische Hausmachtspolitik geriet erst dann in Widerspruch mit den Interessen des «Reiches», als das Königtum nicht mehr einem Habsburger zukam.

Seit der Anerkennung der der Stadt von Kaiser Friedrich II. gewährten Freiheiten und Privilegien durch König Rudolf von Habsburg am 15. Januar 1274 war Bern ganz unzweifelhaft «reichsunmittelbar», d. h. eine Reichsstadt im wörtlichen Sinne. Die nächsten Könige haben der Stadt ihre Freiheiten auf Grund des jeweils vorgelegten Briefes König Rudolfs bestätigt. Erst Kaiser Karl IV. hat die sog. «Handfeste von 1218» in ihrem Wortlaut in sein am 15. Januar 1348 der Stadt Bern verliehenes Bestätigungsprivileg aufgenommen. Jedenfalls hat aber Bern schon seit Ende des 13. Jahrhunderts für die «Handfeste» volle Rechtskraft beansprucht; die darin aufgeführten Freiheiten und Rechte

hat die Stadt jedoch schon seit der staufischen Zeit tatsächlich besessen und aufrechtzuerhalten vermocht. Die «Handfeste» war dadurch — ob sie nun «gefälscht» war oder nicht — zur rechtlichen Grundlage des späteren bernischen Stadtstaates und seiner Gleichberechtigung neben den andern Reichsfürsten und Reichsgliedern geworden.

Die Zugehörigkeit Berns zum Reichsgut der staufischen Könige, die Einführung der staufischen Behördeorganisation, die Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit und der höchsten Verwaltungskompetenzen in der Stadt und über einen weiteren Komplex von Reichsgütern außerhalb derselben an den bernischen Schultheißen bildeten die Voraussetzung und den Ausgangspunkt für die ganze spätere Entwicklung der Stadt und Republik.

Gegen diese bisherige Auffassung der rechtlichen und geschichtlichen Grundlagen der bernischen Stadt- und Staatsentwicklung hat Dr. Welti nicht vermocht überzeugende Gegengründe beizubringen. Seine Darlegungen und Überlegungen finden nicht nur keine genügende Stütze in den zeitlichen lokalen Urkunden, sie widersprechen auch zum Teil den aus diesen Urkunden zu entnehmenden tatsächlichen Verhältnissen in unserer Gegend und sie berücksichtigen schließlich in viel zu geringem Maße die allgemeine rechtliche und namentlich politische Entwicklung während des besonders in Frage stehenden Zeitabschnittes vom Tode Berchtolds V. von Zähringen bis zum Ausgang der staufischen Herrschaft.
